

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Einkauf und die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen sämtlicher Art (gemeinsam „**Leistungen**“). Die AEB gelten nur im Geschäftsverkehr zwischen den oben genannten Unternehmen der Felss Gruppe („**Felss**“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Lieferant**“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen (gemeinsam „**Verträge**“).
2. Für Verträge von Felss mit dem Lieferanten gelten ausschließlich die AEB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die AEB gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Felss und dem Lieferanten auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
3. Der Geltung entgegenstehender, ergänzender oder von den AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen, es sei denn, Felss hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn Felss in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Abweichungen

1. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt Felss ein verbindliches Angebot des Lieferanten durch entsprechende Bestellung ohne Abweichungen an, so kommt der Vertrag mit diesem Inhalt zustande.
3. Gibt Felss ohne vorheriges verbindliches Angebot des Lieferanten eine verbindliche Bestellung ab, so ist Felss hieran vierzehn (14) Tage gebunden, soweit sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Felss.

Weicht die auf die Bestellung folgende Willenserklärung des Lieferanten inhaltlich von der Bestellung ab, so hat der Lieferant Felss von der Abweichung ausdrücklich schriftlich in Kenntnis zu

setzen. Falls der Lieferant den Hinweis nicht erteilt, gilt weder das Schweigen von Felss auf die Willenserklärung des Lieferanten noch die Entgegennahme der Ware oder Leistung durch Felss als Annahme.

4. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf (5) Werktagen widerspricht.
5. Mündliche Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Felss schriftlich bestätigt wurden.
6. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart,
7. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Felss, Änderungen an den Leistungen vorzunehmen.

III. Leistungserbringung

1. Lieferung, Leistungsort

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union DAP, außerhalb der Europäischen Union DDP (Incoterms 2020). Der Lieferant trägt also die Sachgefahr bis zur Übergabe der Ware an Felss oder einen Beauftragten von Felss am vereinbarten Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Ist schriftlich vereinbart, dass Felss die Ware abholen wird, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und zum Versand rechtzeitig bereitzustellen und Felss hierüber rechtzeitig in Textform zu informieren.
- 1.3. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist die Ware an die in der Bestellung genannte Anschrift gegenüber Felss oder dem von Felss in der Bestellung bezeichneten Empfänger (gemeinsam die „**Empfangsstelle**“) zu liefern. Die Ware wird von der Empfangsstelle zu den in der Bestellung bezeichneten Zeiten angenommen.
- 1.4. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1.5. Teillieferungen sind nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 1.6. Sofern der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen hat, trägt er alle erforderlichen Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen), es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Leistungsfristen, Liefertermine

- 2.1. Die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Leistungstermine und Leistungsfristen sind rechtsverbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungstermine und Leistungsfristen ist die Leistungserbringung bei der Empfangsstelle.
- 2.2. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Leistungsterminen notwendig gewordene beschleunigte Leistungserbringung entstehen, trägt der Lieferant, es sei denn, er kann nachweisen, dass Felss die Notwendigkeit der beschleunigten Leistungserbringung zu vertreten hat.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Felss unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er Felss den Grund und die voraussichtliche Dauer der Leistungsverhinderung in Textform mitzuteilen.
- 2.4. Falls Leistungen vor dem vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, ist Felss berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 2.5. Felss steht es frei, die vereinbarten Leistungstermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf im Betrieb von Felss zu gewährleisten.
- 2.6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht von Felss auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

3. Verzug, Rücktritt und Schadensersatz

- 3.1. Wenn Leistungen nicht zum vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, insbesondere wenn Lieferungen oder Teillieferungen nicht zum

vereinbarten Termin bei der vereinbarten Empfangsstelle eingehen, ist Felss – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Felss Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart oder ist die Nachfristsetzung aus sonstigen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich, kann Felss diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.

- 3.2. Ist der Lieferant im Verzug, ist Felss berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag (Montag bis Freitag, mit Ausnahme der am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Feiertage) zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche sowie die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben hiervon unberührt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Felss nachzuweisen, dass gar kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

4. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 4.1. Die Übereignung der Ware an Felss hat unbedingt zu erfolgen.
- 4.2. Sofern jedoch im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart ist, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Felss bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Zudem ist Felss dazu ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf der Ware entstehende Forderung für Rechnung des Lieferanten einzuziehen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IV. Preise

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend.
2. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind rein netto und beinhalten somit keine gesetzliche Umsatzsteuer. Anfallende Steuern und Abgaben

Allgemeine Einkaufsbedingungen

müssen vom Lieferanten gesondert ausgewiesen werden.

3. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP (Incoterms 2020) einschließlich Verpackung.
4. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Felss zurückzunehmen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind an die in der Bestellung bezeichnete Rechnungsadresse zu richten.
2. Felss ist zur Bearbeitung von Rechnungen des Lieferanten nur verpflichtet, wenn die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie eine Rechnungsnummer angegeben werden. Für die im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Rechnungsstellung eintretenden Verzögerungen und anderen Folgen ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt Felss die dem Lieferanten geschuldete Vergütung
 - a. innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder
 - b. innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 2 % Skonto oder
 - c. innerhalb von 60 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug.
4. In jedem Fall beginnen die Fristen nicht vor Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Felss im gesetzlichen Umfang zu.

5. Der Lieferant darf Forderungen gegen Felss nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Felss abtreten.
6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VI. Prüfung der Ware, Rüge

1. Die Untersuchungspflicht von Felss beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Felss unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Felss im aussagekräftigen Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Felss für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
2. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Felss gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Rechte bei Mängeln, Verjährung, Lieferantenregress

1. Gewährleistungsrechte, Ersatzvornahme

- 1.1. Felss stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche und -rechte, im Falle eines Mangels der Leistung des Lieferanten zu.
- 1.2. Felss ist insbesondere berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die gewählte Art der Nacherfüllung zu unzumutbaren Kosten für den Lieferanten führen würde. Felss behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1.3. In Abstimmung mit dem Lieferanten darf Felss die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von Felss gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nachgekommen ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Felss unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung vor der Selbstvornahme.
- 1.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Felss bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Felss jedoch nur, wenn Felss erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

2. Verjährung

- 2.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 2.3. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Felss geltend machen kann.
- 2.4. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Felss wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 2.5. Unternimmt der Lieferant zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten innerhalb der Verjährungsfrist Neulieferungen oder die Instandsetzung bzw. Reparatur von Teilen der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist für die neu gelieferten bzw. reparierten Teile der Lieferung zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von Felss auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, Felss musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

3. Lieferantenregress

- 3.1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Felss neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
- 3.2. Felss ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Felss seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von Felss (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 3.3. Bevor Felss einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Felss den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Felss tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von Felss geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche von Felss aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Felss, den Abnehmer von Felss oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

VIII. Produkthaftung, Freistellung

1. Bei Auftreten eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein vom Lieferanten geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und für den der Lieferant verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, Felss insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haften müsste.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Felss durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Felss den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte, Freistellung

1. Soweit Felss dem Lieferanten Pläne, Unterlagen, Skizzen oder sonstige schutzfähige Informationen zur Erbringung seiner Leistungen beistellt, erhält der Lieferant hieran das jederzeit widerrufliche und auf die Dauer der Auftragsabwicklung beschränkte einfache Nutzungsrecht zum internen Eigengebrauch. Das Nutzungsrecht umfasst weder die Vervielfältigung, noch die Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Der Lieferant darf solche schutzfähigen Informationen nicht zur Abwicklung von Aufträgen anderer Kunden nutzen. Soweit aus der gemeinsamen Zusammenarbeit schutzrechtsfähige Ergebnisse neu entstehen, werden die Parteien über deren Anmeldung und Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen, in der die Anteile der Entwicklungsleistung angemessen zu berücksichtigen sind. Felss erwirbt jedoch mindestens ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes und kostenfreies Nutzungsrecht am Gegenstand des Schutzrechtes.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass der vertragsgemäßen weltweiten Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch Felss oder dessen Kunden keine Schutzrechte

oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter entgegenstehen.

3. Der Lieferant wird Felss auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aufgrund einer schuldhaften Schutzrechtsverletzung des Lieferanten gegen Felss erhoben wird und Felss alle angemessenen Aufwendungen und Kosten ersetzen, die Felss aus oder im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstehen.
 - 3.1. Die Ansprüche von Felss aus dieser Gewährleistung verjähren in 3 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang.
 - 3.2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfälle informieren.

X. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, welche Felss dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht, strikt vertraulich zu behandeln (gemeinsam **„Vertrauliche Informationen“**). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit Felss vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren; (ii) rechtmäßig von Dritten erworben wurden; (iii) allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden; (iv) vom abgebenden Vertragspartner freigegeben werden.
2. Die Nutzung, Speicherung und/oder Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an Felss zurückzugeben oder diese auf Wunsch von Felss zu vernichten und Felss die Vernichtung nachzuweisen. Ausgenommen sind Speicherungen im Rahmen von automatisierten Backups, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gelöscht werden können; hierfür gilt mindestens für die Dauer der Speicherung die Vertraulichkeitsverpflichtung fort.

- Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Abweichend hiervon erlischt die Vertraulichkeitsverpflichtung, wenn und soweit Vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Lieferanten allgemein bekannt geworden sind.

XI. Beistellung, Materialien

Sofern Felss Materialien, Geräte, Vorrichtungen oder Werkzeuge (die „**Beistellungen**“) für die Fertigung der Vertragsgegenstände und/oder deren Verpackung beistellt, so verbleiben diese Beistellungen im Eigentum von Felss. Erfolgt die Beschaffung oder Herstellung solcher Beistellungen durch den Lieferanten im Auftrag von Felss, erwirbt Felss das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises. Die Beistellungen verbleiben dann leihweise im Besitz des Lieferanten. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und Versicherung der Beistellungen verantwortlich. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen, sind die Kosten hierfür in dem vereinbarten Produktpreis enthalten. Felss kann jederzeit die Herausgabe der im Eigentum von Felss stehenden Beistellungen verlangen, es sei denn, dass der Lieferant diese Beistellungen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Felss benötigt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Beistellungen von Felss für Aufträge anderer Kunden oder andere Zwecke als die der Vertragserfüllung gegenüber Felss zu verwenden.

XII. Höhere Gewalt

- Jede Partei ist beim Vorliegen höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer, außerhalb der Parteien liegender Umstände (z.B. Naturkatastrophen, Krieg und andere militärische Konflikte, , unabwendbarer und unvorhersehbarer Streik, staatliche Verbote, Pandemien, behördliche Anordnungen, Terroranschläge), für die Dauer des Ereignisses von der Pflicht zur Abnahme der Leistung befreit.

- Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Vertragspartei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ereignisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren. Die betroffene Partei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.
- Beim Eintritt solcher Ereignisse ist der Lieferant verpflichtet nach entsprechender Aufforderung umgehend sämtliche Materialien von Felss herauszugeben sowie Felss den Zugang zu allen Dokumentationen und Unterlagen zu ermöglichen, die notwendig sind, um eine ersatzweise Fertigung für Felss für die Dauer des Ereignisses und die damit einhergehende Leistungsunfähigkeit des Lieferanten einzurichten.
- Während solcher Ereignisse ist Felss – unbeschadet weiterer Rechte – für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

XIII. Wettbewerbsfähigkeit

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Leistungen zu erhalten.
- Die Leistungen müssen in Bezug auf Technik, Qualität, Preis und Lieferung mindestens gleichwertig zu vergleichbaren Produkten von Wettbewerbern sein. Ein solches Vergleichsprodukt muss den Anforderungen von Felss genügen.
- Für den Fall, dass ein vergleichbares Produkt von Dritten in Bezug auf die in Ziffer XIII. 2. genannten Parameter zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, wird Felss den Lieferanten hierüber schriftlich informieren und ihm eine angemessene Frist (maximal 6 Monate) zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit setzen.
- Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen Felss mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von Felss gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen. In dem Maßnahmenplan ist auch die Kosteneffizienz jeder einzelnen Maßnahme aufzuführen.

5. Felss verpflichtet sich seinerseits, den Plan zu prüfen, den Lieferanten gegebenenfalls auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen und den Lieferanten bei der Umsetzung zu unterstützen. Eventuell erforderliche Versuche und Freigaben sind auf Kosten des Lieferanten von Felss zügig durchzuführen oder bei den Kunden von Felss zügig zu beantragen.
6. Kann der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der von Felss gesetzten Frist nicht erreichen, ist Felss zur Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

XIV. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und –vorschriften sowie Zollbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.
2. Der Lieferant wird Felss schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant Felss auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.
3. Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderliche Erlaubnisse einzuholen und Felss alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit Felss und seine Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

4. Der Lieferant wird Felss von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten und seinen Nachunternehmern, freistellen und schadlos halten. Er wird Felss unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung Felss beeinträchtigen könnte.

XV. Compliance, Code of Conduct, Informationssicherheit, TISAX-Prüfung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie alle Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelwerke zu Konfliktmineralien.
2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Felss die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem **Abschnitt XV** enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
4. Der Lieferant wird sicherstellen, dass er die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge beachtet. Bei der Beauftragung von Unterlieferanten hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch die Unterlieferanten diese gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant stellt Felss von Ansprüchen Dritter aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen frei. Bei der Beauftragung von Unterlieferanten erstreckt sich diese Freistellungsverpflichtung auch auf die vom Lieferanten beauftragten Unterlieferanten oder sonstige Dritte und deren Arbeitnehmer.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen in diesem **Abschnitt XV** oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen hat der Lieferant Felss unverzüglich zu unterrichten und Felss mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Lieferant, Felss unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Felss berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten. Es obliegt Felss auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.
6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den „*Verhaltenskodex für ethisches Unternehmenshandeln in der Felss Gruppe*“ einzuhalten, der unter www.felss.com (Informationen-> Compliance) zum Abruf bereitgehalten wird. Er bekennt sich zu der hierin festgeschriebenen Wertebasis der Unternehmensgruppe von Felss.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse sowie aller Felss Informationen und Daten zu treffen sowie angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden zu implementieren, um sämtliche Schwachstellen, Schadcodes und sonstige Störungen in den Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Auf Anforderung von Felss ist der Lieferant verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von Felss vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und Felss das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

Felss ist berechtigt, nach angemessener Ankündigungsfrist auf eigene Kosten während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden des Lieferanten ein Audit zur Überprüfung der Einhaltung

der vorgenannten Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen

XVI. Schlussbestimmungen

1. Die Rechtsbeziehung zwischen Felss und dem Lieferanten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die am Sitz von Felss örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Rev.01 / Mai 2022